

**Prüfungsordnung
für das Bachelor-/Masterstudium
Sozialwissenschaft
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 00.XXXXXXX.2006**

Entwurf, 21. März 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (G.V. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2003 (G.V. NRW S. 38), veröffentlicht die Ruhr-Universität Bochum die Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium Sozialwissenschaft:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Studienfächer und Studienprogramme
- § 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich
- § 8 Modularisierung des Lehrangebots
- § 9 Kreditpunkte
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Prüfungstermine und Anmeldefristen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

II. Art und Umfang der Abschlussprüfungen

- § 16 Prüfungsformen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)
- § 19 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung
- § 20 B.A.-Arbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelor-Prüfung (B.A.-Prüfung)
- § 23 Bildung der Gesamtnote für die B.A.-Phase
- § 24 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)
- § 25 Voraussetzung und Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 26 M.A.-Arbeit
- § 27 Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit
- § 28 Wiederholung der Master-Prüfung (M.A.-Prüfung)
- § 29 Bildung der Gesamtnote der M.A.-Phase
- § 30 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 31 Urkunden
- § 32 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der B.A.-Prüfung oder der M.A.-Prüfung; Aberkennung des B.A.- bzw. M.A.-Grades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Geltungsbereich
- § 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des gestuften B.A./M.A.-Studiengangs soll der oder dem Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.

(2) Im Bachelor-Studium (B.A.-Studium) sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fähigkeiten vermittelt werden.

(3) Im Master-Studium (M.A.-Studium) sollen die im Studium der B.A.-Phase erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse und der Einübung speziellerer Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.

§ 2

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium in diesem gestuften Studiengang besteht aus zwei Studienphasen, der B.A.-Phase, die zum B.A.-Abschluss führt, und der nachfolgenden M.A.-Phase, die mit der M.A.-Prüfung beendet wird.

§ 3

Akademische Grade

(1) Nach dem Abschluss der B.A.-Phase wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Bachelor of Arts“ von der Fakultät für Sozialwissenschaft verliehen.

(2) Nach dem Abschluss der M.A.-Phase wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Master of Arts“ von der Fakultät für Sozialwissenschaft verliehen.

§ 4

Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

(1) Für die B.A.-Phase wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder eine für das Fach Sozialwissenschaft geeignete fachgebundene Hochschulreife verfügt.

(2) Zur M.A.-Phase wird zugelassen, wer zuvor die B.A.-Prüfung oder eine Abschlussprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in einem sozialwissenschaftlichen Fach mit einer Note von 3,0 oder besser bestanden hat.

(3) Absolventen eines vergleichbaren Hochschulstudiums, Absolventen eines vergleichbaren Fachhochschulstudienganges sowie Studierende, die über einen B.A.-Abschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG nach mindestens sechssemestri-

gem Studium (3 Studienjahre) verfügen, werden zur M.A.-Phase zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses und der Note durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen ergänzende Studien- und Zusatzleistungen festlegen, die bis zur Anmeldung zur Masterprüfung erbracht werden müssen.

(4) Für die Zulassung zum M.A.-Studium der Sozialwissenschaft müssen mit dem vorhergegangenen Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss nach Abs. 3 Studien in folgendem Umfang nachgewiesen werden:

- a) Grundlagenmodule im Umfang von mindestens 40 Kreditpunkten in mindestens drei der folgenden sozialwissenschaftlichen Disziplinen:
- Sozialpolitik und Sozialökonomik
 - Soziologie
 - Politikwissenschaft
 - Sozialpsychologie und Sozialanthropologie

b) Grundlagenmodule im Bereich der Methoden und Statistik im Umfang von mindestens 10 Kreditpunkten

Liegen diese Studienleistungen nicht vor, so sind diese nachzuholen. Dabei sollen die nachzuholenden Studienleistungen abgeschlossen sein, bevor die Mastermodule des Studienprogramms begonnen werden. Die nachzuholenden Studienleistungen können nach Maßgabe der obligatorischen Beratung (Abs. 5) innerhalb des Erweiterungs- und Vertiefungsbereichs des M.A.-Studiums erbracht werden. Dabei sind die Anforderungen an die nachzuholenden Studienleistungen an das Master-Niveau angepasst.

(5) Vor Aufnahme des Studiums in der M.A.-Phase hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig für die obligatorischen Beratungsgespräche sind die Koordinatoren des jeweiligen Studienprogramms. Innerhalb des Beratungsgesprächs werden die Wahl des Studienprogramms und die nach Absatz 3 und 4 zu erbringenden Studienleistungen verbindlich festgelegt. Die Festlegungen werden an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

(6) Zum Studium der sozialwissenschaftlichen Fächer sind gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich, da auch englischsprachige Veranstaltungen angeboten werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der B.A.-Phase beträgt einschließlich der B.A.-Arbeit nach § 21 sechs Semester. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der M.A.-Phase beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der M.A.-Arbeit nach § 27 zehn Semester.

(2) Das Studium in der B.A.-Phase umfasst 92 Semesterwochenstunden. Es erstreckt sich auf zwanzig Module, die sich wie folgt aufteilen: Ein Basisbereich mit sechs Modulen, ein Aufbaubereich mit fünf Modulen, ein Praxis- und Empirie-Bereich mit drei Modulen inklusive eines Prismoduls sowie ein Wahlpflichtbereich, in dem sechs aus derzeit dreizehn angebotenen Modulen absolviert werden.

(3) Das Studium mit dem Abschluss M.A.-Sozialwissenschaft umfasst ca. 36 Semesterwochenstunden. Es erstreckt sich auf neun Module, von denen drei innerhalb eines Studienprogramms zu studieren sind. Ein integratives Kolloquium führt als Modul Fragestellungen zu den Themen des Studienprogramms zusammen. Zwei Module dienen der Vertiefung und Erweiterung der sozialwissenschaftlichen Studien, ein Modul bezieht sich auf Forschungsmethoden und Statistik und ein Modul deckt den Ergänzungsbereich ab. Zusätzlich ist ein Prismodul zu absolvieren.

§ 6

Studienfach und Studienprogramme

(1) Der B.A.-Studiengang sowie der M.A.-Studiengang tragen die Fachbezeichnung Sozialwissenschaft. Dieses Fach umfasst die Disziplinen:

- Politikwissenschaft
- Sozialpolitik und Sozialökonomik

- Sozialpsychologie und Sozialanthropologie
- Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik
- Soziologie

(2) Innerhalb des M.A. Studienganges Sozialwissenschaft wird eines der folgenden Studienprogramme absolviert:

- Management und Regulierung von Arbeit, Wirtschaft und Organisation
- Stadt- und Regionalentwicklung
- Globalisierung, Transnationalisierung und Governance
- Gesundheitssysteme
- Theorie und Methoden
- Restrukturierung der Geschlechterverhältnisse

§ 7

Optionalbereich und Ergänzungsbereich

(1) Im Optionalbereich der B.A.-Phase werden fächerübergreifende Qualifikationen in den folgenden Gebieten vermittelt:

1. Fremdsprachen
2. Präsentation, Kommunikation und Argumentation
3. Informationstechnologien
4. Interdisziplinäre Studieneinheiten und/oder ergänzende Studieneinheiten anderer Fächer
5. Praktikum

Der Katalog soll entsprechend den Anforderungen wissenschaftlicher Qualifikation und der Berufsfeldorientierung des Studiums unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Ruhr-Universität Bochum fortentwickelt werden.

(2) Innerhalb der B.A.-Phase muss ein Modul des Optionalbereiches im Umfang von 5 Kreditpunkten aus den Bereichen 1-4 absolviert werden.

(3) Im Ergänzungsmodul (Bereich Methoden und Ergänzung) der M.A.-Phase sollen die sozialwissenschaftlichen Studien in sinnvoller Weise ergänzt werden. Wird dazu ein Modul außerhalb der Fakultät gewählt, ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 8

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studium im B.A./-M.A.-Studiengang ist grundsätzlich modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. In der Regel haben die Module einen Umfang von vier bis fünf SWS und erstrecken sich auf zwei Semester.

(2) Mit Ausnahme des Einführungsmoduls und der Prismodule wird jedes Modul mit einer Gesamtnote bewertet. Art und Umfang der Modulprüfungen bzw. der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden in der Studienordnung für jedes Modul geregelt und in diesem Rahmen im Benehmen zwischen den Modulbeauftragten und den jeweils Lehrenden bzw. Prüfenden festgelegt.

(3) Bei „nicht ausreichender“ Leistung kann jede Modulteilleistung zweimal wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen hiervon zulassen.

(4) In die Endnoten der B.A.-Phase gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen die Noten von sechs prüfungsrelevanten Modulen ein, wobei sich die Module wie folgt auf die Modulbereiche nach § 5 Abs. 2 verteilen:

- ein Modul aus dem Basisbereich
- ein Modul aus dem Aufbaubereich
- ein Modul aus dem Empiriebereich
- drei Module aus dem Wahlpflichtbereich

Aus dem Empiriebereich kann nicht das Modul des Optionalbereiches als prüfungsrelevante Module in die Endnote eingehen.

(5) In die Endnote der M.A.-Phase gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen die Noten von vier prüfungsrelevanten Modulen ein. Drei dieser prüfungsrelevanten Module sind die Module des gewählten Studienprogramms, das andere ist ein Mastermodul aus dem Erweiterungs- und Vertiefungsbereich oder aus dem Bereich Methoden und Ergänzung.

(6) Bei der Ausgestaltung wird sichergestellt, dass die vorgeschriebenen Prüfungsformen während des Studiums praktiziert werden können.

§ 9 Kreditpunkte

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird jede Veranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Kreditpunkte für ein sozialwissenschaftliches Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach der Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert

(3) Das Studium der B.A.-Phase ist abgeschlossen, wenn in den vorgesehenen Modulen insgesamt 180 Kreditpunkte erreicht wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 155 Kreditpunkten für die Module des Fachs Sozialwissenschaft, 5 Kreditpunkten für ein Modul des Optionalbereichs, 8 Kreditpunkten für die mündliche B.A.-Prüfung nach § 19 Abs. 1, Satz 1 und 12 Kreditpunkten für die B.A.-Arbeit nach § 21.

(4) Das Studium der M.A.-Phase ist abgeschlossen, wenn in den vorgesehenen Modulen insgesamt 120 Kreditpunkte erreicht wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten für das Studium der Fachmodule (einschließlich Leistungen im Ergänzungsbereich) sowie 10 Punkten für die M.A.-Prüfungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und 20 Punkten für die M.A.-Arbeit nach § 27.

(5) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem CP nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem gleichen gestuften B.A./M.A.-Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ruhr-Universität Bochum im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem die Fakultät für Sozialwissenschaft teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder

in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach erbracht worden sind, das der Sozialwissenschaft entspricht, werden als Studienleistungen auf die B.A.-Phase angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen der B.A.-Phase angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen von Studienleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist die Fakultät für Sozialwissenschaft. Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozialwissenschaft einen Prüfungsausschuss im Sinne von § 28 Abs. 6 HG. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, soweit sie nicht in dieser Prüfungsordnung getroffen sind, für Beschwerden und Einsprüche gegen Anordnungen in Prüfungsverfahren sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Studiennoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise

offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie, bei den mündlichen Prüfungen, die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 95 HG prüfungsrechtliche Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, im Fach Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 1 nicht zur Verfügung steht. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf in der B.A.-Prüfung nur bestellt werden, wer in einem sozialwissenschaftlichen Fach die B.A.-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf in der M.A.-Prüfung nur bestellt werden, wer in einem sozialwissenschaftlichen Fach die M.A.-Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Prüfungsausschuss kann den Kreis der Prüferinnen und Prüfer fachlich oder auf die Qualifikation bezogen einschränken, z.B. in Abhängigkeit von den gewählten Studienprogrammen in der M.A.-Phase.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die einzelnen Prüfungsleistungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 13

Prüfungstermine und Anmeldefristen

(1) Für die Prüfungen im B.A.- und M.A.-Studium werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angesetzt, von denen einer in der Regel den Wiederholungs- bzw. Nachprüfungen vorbehalten ist. Diese Prüfungstermine werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt. Sie sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang oder durch schriftliche Mitteilung der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben. Dabei sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine zu nennen.

(2) Für die Anmeldung zu den Prüfungen im B.A.- und M.A.-

Studium setzt der Prüfungsausschuss Anmeldefristen fest, die in der Regel sechs Wochen vor den festgelegten Prüfungsterminen nach Absatz 1 Satz 1 liegen. Sie werden durch Anschlag bekannt gemacht. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Die Meldung zu einer einzelnen Prüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Regelungen aus Absatz 3 gelten entsprechend für die den Modulnoten zugrunde liegenden Leistungsüberprüfungen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel

noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut
	über 1,5 bis 2,5	gut
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
	über 4,0	nicht ausreichend

(4) In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen wird die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Absatz 3 genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

II. Art und Umfang der Abschlussprüfungen

§ 16

Prüfungsformen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

(1) Die Abschlussprüfungen werden als mündliche Prüfungen abgenommen.

(2) Zum Abschluss der B.A.-Phase sowie der M.A.-Phase gehört weiter die Anfertigung je einer schriftlichen Hausarbeit (B.A.-Arbeit nach § 21 bzw. M.A.-Arbeit nach § 27).

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die B.A.- oder M.A.-Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen B.A.-Prüfungen bzw. M.A.-Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche B.A.-Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann gemäß § 12 Abs. 4 eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen.

(3) Die mündliche Prüfung für den Abschluss M.A.-Sozialwissenschaft wird in Form einer Kollegialprüfung vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt. Die Prüferinnen bzw. Prüfer sollen verschiedene am gewählten Studienprogramm beteiligte Sektionen der Fakultät (Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik; Soziologie; Sozialpsychologie und Sozialanthropologie; Politikwissenschaft; Sozialpolitik und Sozialökonomik) vertreten. Bei dieser Kollegialprüfung wird auf eine Beisitzerin oder einen Beisitzer verzichtet.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist

der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

(1) Die B.A.-Prüfung besteht aus der B.A.-Arbeit nach § 20 (acht Wochen Bearbeitungszeit) und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die mündliche B.A.-Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der B.A.-Arbeit und auf angrenzende Themengebiete.

(2) In die Prüfungsleistungen werden die Ergebnisse von sechs Studienmodulen (Prüfungsrelevante Module nach § 8 Abs. 4) einbezogen. Aus den sechs prüfungsrelevanten Modulen wird eine Studiennote gebildet, wobei die einzelnen Module gleichgewichtet eingehen. Bei der Bildung der Studiennote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; aller weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

(1) Zu der B.A.-Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Studienvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und nachweisen kann und
2. an der Ruhr-Universität Bochum im gestuften B.A./M.A.-Studiengang für das Fach Sozialwissenschaft eingeschrieben oder nach § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert hat und
3. während der B.A.-Studienphase mindestens 120 Kreditpunkte erreicht hat und
4. während der B.A.-Studienphase mindestens 4 prüfungsrelevante Module nach § 8 Absatz 5 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Zulassung zur B.A.-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur B.A.-Arbeit vorbehaltlich des Nachweises der noch zu erbringenden Studienleistungen und Kreditpunkte. Diese müssen spätestens bei der Anmeldung zur mündlichen B.A.-Prüfung nachgewiesen werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den nach § 13 Abs. 2 festgesetzten und bekanntgemachten Terminen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Immatrikulationsbescheinigung,
2. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten Kreditpunkte,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits eine B.A.-Prüfung oder M.A.-Prüfung oder vergleichbare Prüfungen in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem selben Studiengang befinden.

(4) Bis zum Nachweis aller erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

(5) Die Zulassung zur B.A.-Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung oder vergleichbare Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

§ 20 Bachelorarbeit (B.A.-Arbeit)

(1) Die B.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die B.A.-Phase abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 125.000 Zeichen (50 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Die B.A.-Arbeit wird von einer von der nach § 12 bestellten Prüferin oder dem Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine M.A.-Arbeit erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas der B.A.-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der B.A.-Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die B.A.-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 21 Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit

(1) Die B.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und mit Seitenzahlen versehen) sowie in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die B.A.-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die B.A.-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der B.A.-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die B.A.-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 22 Wiederholung der Bachelor-Prüfung (B.A.-Prüfung)

(1) Die B.A.-Arbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 20 Abs. 6 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten B.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Bei „nicht ausreichender“ Leistung kann die mündliche B.A.-Prüfung zweimal wiederholt werden.

§ 23 Bildung der Gesamtnote für die B.A.-Phase

(1) Die B.A.-Note setzt sich wie folgt zusammen: Die B.A.-Arbeit 20 %, die mündliche B.A.-Prüfung 10 % und die Studiennote (§ 18 Abs. 2) 70 %.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 15 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 24 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

(1) Die Masterprüfung im Studiengang Sozialwissenschaft besteht aus der M.A.-Arbeit und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Inhalte der M.A.-Arbeit und wird in Form eines Prüfungskolloquiums als Kollegialprüfung nach § 17 Abs. 3 durchgeführt. In die Prüfungsleistungen werden die Ergebnisse von vier Modulen des Studienganges (prüfungsrelevante Module nach § 8 Absatz 5) einbezogen.

§ 25 Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung

(1) Zur M.A.-Prüfung wird zugelassen, wer

1. eine B.A.-Prüfung in den gewählten Fächern oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erfolgreich abgeschlossen hat und
2. an der Ruhr-Universität Bochum für den konsekutiven M.A.-Studiengang im Fach Sozialwissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert hat und
3. während der M.A.-Studienphase mindestens 70 Kreditpunkte erreicht hat und
4. während der M.A.-Studienphase mindestens 2 prüfungsrelevante Module nach § 8 Abs. 6 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Sind bei der Zulassung zum M.A.-Studium gemäß § 4 Abs. 3-5 ergänzende Studien- und Zusatzleistungen festgelegt worden, sind diese mit dem Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung nachzuweisen.

(3) Die Zulassung zur M.A.-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur M.A.-Arbeit vorbehaltlich des Nachweises der noch zu erbringenden Studienleistungen und Kreditpunkte. Diese müssen spätestens bei der Anmeldung zur mündlichen M.A.-Prüfung nachgewiesen werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den nach § 13 Abs. 2 festgesetzten und bekanntgemachten Terminen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Immatrikulationsbescheinigung,
3. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten Kreditpunkte im jeweiligen Prüfungsfach, gegebenenfalls einschließlich Methoden- und

Ergänzungsbereich,

4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine M.A.-Prüfung oder Masterprüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.
- (5) Bis zum Nachweis aller erforderlichen Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.
- (6) Die Zulassung zur M.A.-Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung oder vergleichbare Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

§ 26

Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

- (1) Die M.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die M.A. Phase abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.
- (2) Die M.A.-Arbeit wird von einer gemäß § 12 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei Arbeiten in auswärtigen Einrichtungen muss die Betreuung bei der Hochschule bleiben. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine M.A.-Arbeit erhält.
- (4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.
- (5) Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder einem experimentellen Thema kann die Bearbeitungszeit auf sechs Monate verlängert werden. Die Dauer der Bearbeitungszeit wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Themenart auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei empirischen M.A.-Arbeiten kann das Thema innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat.
- (7) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der M.A.-Arbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandi-

daten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(8) Die M.A.-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 27

Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit

- (1) Die M.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und mit Seitenzahlen versehen) sowie in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die M.A.-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die M.A.-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 12 zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der M.A.-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die M.A.-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 28

Wiederholung der Master-Prüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Die M.A.-Arbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 26 Abs. 6 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Bei „nicht ausreichender“ Leistung kann die mündliche M.A.-Prüfung zweimal wiederholt werden.

§ 29

Bildung der Gesamtnote der M.A.-Phase

- (1) Die M.A.-Note setzt sich wie folgt zusammen: Die M.A.-Arbeit 40 %, die mündliche Prüfung 20 %, jedes prüfungsrelevante Modul 10 %.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 15 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 15 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 30 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die B.A.- oder die M.A.-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die prüfungsrelevanten Module, das Thema und die Note der B.A.- bzw. der M.A.-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der B.A.- bzw. M.A.-Prüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Der Bescheid über eine nicht bestandene B.A.- oder M.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die B.A.- bzw. die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 31 Urkunden

- (1) Zum Zeugnis über die bestandene B.A.- oder M.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades bzw. des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die B.A.- oder die M.A.-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 32 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis einer jeden Studienphase wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die in der jeweiligen Studienphase erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit der B.A.-Prüfung oder der M.A.-Prüfung; Aber- kennung des B.A.- oder des M.A.-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungs-

fahrgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der B.A.- bzw. M.A.-Grad abzuerkennen und die B.A.- bzw. M.A.-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 35 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierende Anwendung, die erstmalig im Sommersemester 2007 im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaft oder im Masterstudiengang Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.

§ 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 00.00.2006

und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 00.00.2006 sowie der Genehmigung des Rektors der Ruhr-Universität Bochum vom 00.00.2006.

Bochum, den 00.XXXXXX.2006

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. G. Wagner